

Orgelstücke zum Gotteslob. Teil II: Fastenzeit/Ostern/Pfingsten. Gotteslob Nr. 163—250. Hrsg. von Erwin HORN, Gustav BIENER, Augustinus Franz KROPFREITER, Peter PLANYAVSKY. Paderborn 1977: Verlag Bonifacius-Druckerei. 100 S., kart., DM 22,—.

Der zweite Band der ORGELSTÜCKE ZUM GOTTESLOB enthält eine Vielfalt von Vor-, Zwischen- und Nachspielen zu den Liedern der Fasten-, Ostern- und Pfingstzeit. Drei Beispiele sollen Art und Charakter der Bearbeitung verdeutlichen.

1. Zu Nr. 213 „Christ ist erstanden“ bietet „ORGELSTÜCKE“ eine Entrada, einen feierlichen Einzug, von Erwin Horn. Der feierlich schwere Introituscharakter wird erreicht einmal durch den Spannungsbogen zwischen Melodie- und Baßführung, zum andern durch das harmonische Spannungsgefüge selbst. Das aus offenen Quartklängen gebildete Thema „Christ ist erstanden“ konkurriert mit dem das erste Sekundintervall der Melodie reduplizierenden Baß, der zudem eine Quinte tiefer liegt, also in der Grundposition der dorischen Skala. In Korrelation zu den offenen Klängen der dorischen Skala treten die Mittelstimmen, die im Schema der D-Dur-Tonart harmonisiert sind.

2. Zu Nr. 218 „Gelobt sei Gott im höchsten Thron“ findet sich u. a. ein Skerzo, ebenfalls von Erwin Horn. Das Skerzo hat die Form A-B-A-C-A-B-A-Coda. Zwischen den ruhigeren Mittelsätzen B und C erweist sich das A-Thema als treibende Kraft. Eng harmonisiert und moduliert über die zum Durdreiklang verselbständigte Dominantparallele E in die Dominante G, sowie durch einen flüssigen rhythmisch überbindenden Baß bricht — in der Sprache der Musik — ständig neu der österliche Jubelruf aus.

3. Zu Nr. 240 „Veni Creator Spiritus“ schrieb Peter Planyavsky fünf Versetten, die als instrumentale Zwischenspiele zwischen gesungenen Strophen gedacht sind. In fünf verschiedenen Weisen variiert die Melodie des Liedes und gewinnt so dem ursprünglichen Choral interessante Aspekte ab.

Die erste Versette kürzt die Melodie in den Vierertakt, während die einstimmige Begleitung bitonal harmonisiert. Die zweite, einstimmige Versette versteckt das Thema in eine metrisch ununterbrochene Achtfüguration; die dritte Versette dagegen, ein Dreiertakt, kontrapunktiert die Melodie mit einer auftaktbetonten Begleitstimme und verfremdet so den Choral in den Tanz. Die vierte Versette transponiert ein straff figuratives Thema, die letzte verlegt die Melodie in den Baß und begleitet sie mit verschiedenartigen Septklängen auf jedem betonten Taktviertel. „Veni Creator Spiritus“ wird so — wiederum in der Sprache der Musik — zum dynamisch drängenden Pfingstruf.

Wie der erste Teil der ORGELSTÜCKE enthält auch der zweite zu jedem Lied ein manualiter leicht ausführbares Vorspiel. Das Inhaltsverzeichnis ist gegenüber dem ersten Band erweitert durch eine genaue Aufführung der enthaltenen Stücke; am Schluß des Bandes werden die verwendeten Fachausdrücke erklärt.
Fr. Knapp

Universa Bibliotheca Iuris. Curante Instituto Iuridico Claretiano. Volumen 1. S. Raimundus de Pennaforte, Tomus B: Summa de Paenitentia. Roma 1976: Commentarium pro religiosis. 896 Spalten, brosch.

Zusammen mit Aloisio Diez hat Xaver Ochoa, u. a. bekannt durch seine bisher vier Bände der „Leges Ecclesiae post Codicem Juris Canonici editae“ (ein 5. Band soll folgen), nun Tomus B des Bandes I der „Universa Bibliotheca Iuris“ vorgelegt, nachdem Tomus A mit der „Summa de iure canonico“ des Raimund von Pennaforte bereits 1975 erschien. Es sei daran erinnert, daß es der neuen großen Sammlung „Universa Bibliotheca Iuris“ darum geht, in einem Corpus alle Werke jener kanonistischer Autoren zu sammeln, die nach den Dekretalen Gregors IX geschrieben haben, nach jenem Werk also, das Raimund von Pennaforte selbst zusammengestellt hat, und das am 5. 9. 1234 als Gesetzbuch publiziert wurde. Die vorliegende „Summa de Paenitentia“ des Raimund von Pennaforte (1175—1275) gehört zu jener bekannten Gattung der Beichtsummen, die im 13. Jahrhundert in der Literatur auftauchen und bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts reichen; in späterer Zeit ist ihnen die unheilvolle Vermischung von moral- und pastoraltheologischen mit juristischen Elementen eigen.

Zur vorliegenden Edition: Eine neue und moderne Edition, kritisch überarbeitet, der heutigen Methodologie angepaßt, mit überprüften Angaben der Quellen, mit einem systematischen, analytischen, onomastischen und topographischen Index. Abkürzungen und sog. „sigla“, das sind Buchstaben zur Bezeichnung ganzer Worte, werden erklärt.

Zahlreiche Probleme werden von Ochoa und Diez in den Prolegomena angesprochen, so der immer noch umstrittene Name des Werkes (sie entscheiden sich für „Summa de Paenitentia“), ferner Inhalt, Einstellung, Natur und Methode des Werkes, seine Quellen und literarische Eigenart, und vieles andere. Insgesamt umfassen die Prolegomena die Seiten LIX—CVII (die von Tomus A werden mitgezählt), die Summe selbst geht über die Spalten 277—884. „Sub prelo“ ist nun noch Tomus C mit der „Summa de matrimomo et alia opera minora iuridico — pastorali“, womit dann Volumen I mit den Werken Pennafortes abgeschlossen wäre.

R. Henseler

HATTENHAUER, Hans: *Das Recht der Heiligen*. Reihe: Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 12. Berlin 1976: Verlag Duncker & Humblot. 142 S., kart., DM 39,60.

Dem Verfasser, ordentlicher Professor der Rechte in Kiel, geht es in seinem vorliegenden Buch „Das Recht der Heiligen“ um das Verständnis der Legende als Quelle der Rechtsgeschichte, wobei er von der Annahme ausgeht, daß die christliche, von Klerikern verfaßte Legende „wesens- und bestimmungsgemäß kirchliche Propaganda“ ist (S. 9). Von den beiden Elementen der Legende, einem Konflikt und einem Handeln eines Heiligen, interessiert die rechtshistorische Forschung v. a. der Konflikt; dabei geht es in diesem Buch um Konflikte, die „in der Begegnung der missionierenden Kirche mit den Germanen entstanden sind. Gerade hier hat die Legende Rechtsfragen zum Gegenstand, die in der Verschiedenheit von christlichem und germanischem Rechtsdenken entstanden sind. Sie ist dann kirchliche Rechtspropaganda. Prozessuale Wahrheitsfindung, Begnadigung, Strafmaß, Vertragsauslegung etc. können Gegenstand der Rechtslegende sein“ (S. 10).

Die fünf in diesem Band zusammengestellten Untersuchungen mit den Titeln „Misericordia“, „Auctoritas“, „Fides“, „Consensus“, und „Conversio“ wenden sich an Juristen, Historiker und Theologen. In diesen Untersuchungen wird m. E. überzeugend nachgewiesen, daß christliche Moral germanisches Recht relativieren und überlagern mußte, wenn die Mission zu ihrem Ziel gelangen wollte, und daß daher in allen Rechtslegenden das Bestreben der Kirche erkennbar ist, ein für die Mission nicht annehmbares vorhandenes Rechtsdenken durch christliche Vorbilder zu einer christlichen Rechtspraxis zu erziehen. So geht es bspw. in der ersten Untersuchung des Verfassers um das Eindringen der Begnadigung in das bis dahin gnadenlose Recht. Diejenigen, die dies in vielen Legenden fordern, sind Männer der Kirche, die sich dabei auf einen kirchenrechtlich anerkannten Standpunkt, das kirchliche Interzessionsrecht, stützen können. Die Legenden zeigen nun deutlich, daß dieses Recht keineswegs unbestritten war. Ziel der Legenden ist die Anerkennung des von der Kirche behaupteten, von der weltlichen Gerichtsbarkeit aber bestrittenen Interzessionsrechtes (S. 20). Die Legendenpredigt ist somit ein Weg zur Verwirklichung des kirchlichen Gnadendenkens; über die Legende zieht die Gnade in das weltliche Recht (S. 31).

Den interessanten Untersuchungen ist ein Literaturverzeichnis beigelegt, das den Interessierten weiterführt. Bedauerlicherweise wurde auf Belege und Anmerkungen verzichtet. Auch unterlaufen dem Verfasser theologische Ungenauigkeiten, so z. B., wenn er schreibt, die Kirche habe an der Vorstellung von den Knochen als dem Sitz des Lebens und der Voraussetzung der Auferstehung nicht gerüttelt (S. 44). Doch rechtfertigt das vorliegende Buch seine Einreihung in die angesehene Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“. Gesamteindruck: die Legende wird auch als rechtshistorische Quelle entdeckt, wobei auch die Methodik ihrer Auslegung deutlich wird. Inhaltlich werden Hauptprobleme der Christianisierung des mittelalterlichen germanischen Rechts anschaulich vermittelt.

R. Henseler

Der Vatikan und das christliche Rom. Città del Vaticano 1975: Libreria Editrice Vaticana. 523 S., Ln., Lire 40.000.

Der Vatikan und das christliche Rom — welch ein Thema für das Vorhaben eines großangelegten Bild-Text-Bandes! Der über 500 Seiten starke, großformatige und auf ausgezeichnetem Papier gedruckte Band bietet nach einem Vorwort von Kardinal Garrone in seinem größeren Teil eine Beschreibung des Vatikans in wirklich verschiedenster Hinsicht: Papst und Kurie, Petersbasilika, der vatikanische Staat, die beiden Priesterkollegien auf Vatikanterritorium, die vatikanischen Museen (allein diese auf 130 Seiten!), Bibliothek, Geheimarchiv, publizistische Organe, alles wird beschrieben und, vor allem, in herrlichen Bildern gezeigt. Im zweiten, kürzeren Teil (ab Seite 381) wird in ähnlicher Weise Wesentliches vom „christlichen Rom“ beschrieben und gezeigt: Vikariat der Stadt Rom, die übrigen drei Patriarchalbasiliken,